

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die nachträgliche Anmeldung
zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem
9. Mai 1945 entstanden sind.**

Vom 18. Juni 1957

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. Juni 1957 über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (GBl. I S. 341), wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachträgliche Umwertung der Uraltguthaben ist von den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreissparkasse zu beantragen.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik können ihre Sparguthaben bei der Sparkasse der Stadt Berlin anmelden.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind die Uraltkonteninhaber und die nach den gesetzlichen Bestimmungen Berechtigten.

(2) Dem Umwertungsantrag sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Sparbücher oder sonstigen Beweisunterlagen beizufügen.

(3) Die alten Sparbücher oder sonstigen Beweisunterlagen werden nach durchgeführter Umwertung von den Umwertungsstellen einbehalten.

§ 3

Uraltguthaben eines Kontoinhabers, die insgesamt den Betrag von 10 000 RM übersteigen, sind nach den Richtlinien vom 30. August 1951 zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (GBl. S. 816), auf rechtmäßigen Erwerb zu überprüfen.

§ 4

(1) Für festgestellte Umwertungsansprüche werden Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ausgegeben.

(2) Die Verzinsung der Anteilrechte mit jährlich 3 ‰ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 vorgenommen. Die Zinszahlung erfolgt erstmalig ab 2. Januar des auf die Ausfertigung des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe folgenden Jahres und danach jährlich ab 2. Januar für das abgelaufene Jahr.

(3) Die Tilgung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe beginnt entsprechend der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (ZVOBl. S. 475) ab 2. Januar 1959.

§ 5

(1) Übersteigt das Anteilrecht an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe nicht den Betrag von 3000 DM, so sind unabhängig von der Regelung im § 3 Abs. 2 der Verordnung die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 (vor-

letzter und letzter Satz) der Veranlagungsrichtlinien 1956 (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) ab 1. Januar 1957 anzuwenden.

(2) Das gilt auch hinsichtlich der ab 1. Januar 1949 zufließenden Zinsen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Durchführung des Devisen- und inner-
deutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des
Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro
für Urheberrechte.**

Vom 12. Juni 1957

Auf Grund des § 15 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und des § 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Das Büro für Urheberrechte (im folgenden Büro genannt) ist berechtigt, nach den sich aus der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. II S. 365) ergebenden Aufgaben die auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts erforderlichen Genehmigungen gemäß

- a) § 10 Abs. 2 des Devisengesetzes und
- b) §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

zu erteilen.

§ 2

Forderungen aus der Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten gegen Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind bei dem Büro anzumelden, soweit bisher das Devisengesetz und das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs eine Anmeldung bei der Deutschen Notenbank bestimmten. Dies gilt nur für solche Forderungen, die in den Aufgabenbereich des Büros fallen. Die Anmeldung ist ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Zeitpunkt des Entstehens der Forderung vorzunehmen.

§ 3

(1) Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlin haben, müssen alle Zahlungen aus nach § 1 genehmigten Verträgen oder aus Verpflichtungen entsprechend den Aufgaben des Büros an das Büro leisten. Das Büro hat die Weiterleitung an die Gläubiger im Rahmen der